

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 501/08 B**

L 14 R 154/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 53 (51) R 53/06 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,  
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts am 23. Dezember 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e  
und K a l t e n s t e i n  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2008 wird als unzuläs-  
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.8.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung fiktiver Beitragszeiten zwischen Januar und August 1942 nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und rügt den Verfahrensfehler unzureichender Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 16.12.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage,  
"ob die Angaben im BEG-Verfahren bzw die Nichterwähnung von Ghattotätigkeiten in diesen Verfahren und die spätere Erwähnung erst im ZRBG-Verfahren generell anspruchsvernichtend sind".
- 6 Selbst wenn die Klägerin damit eine grundsätzlich bedeutsame abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hätte, fehlte jedenfalls jede Auseinandersetzung damit, ob sich - wie für die Klärungsbedürftigkeit erheblich - diese Frage nicht unmittelbar aus dem Gesetz beantwortet. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich bei der Erwähnung oder Nichterwähnung von Tatsachen um Kategorien der Beweiswürdigung, bei der "Anspruchsvernichtung" aber um einen Begriff des materiellen Rechts handelt. Die Würdigung von Äußerungen eines Prozessbeteiligten wirkt nicht auf das materielle Recht; sie ist vielmehr bei der Überzeugungsbildung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) zu berücksichtigen. Damit aber wird deutlich, dass der Kläger letztlich eine - vermeintlich - fehlerhafte Beweiswürdigung rügen will;



eine solche aber kann - auch wenn sie in zahlreichen Rechtsstreiten praktiziert würde - nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, wonach ein Verfahrensfehler nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann, nicht zur Zulassung der Revision führen.

- 7 Auch soweit die Klägerin eine unzureichende Sachaufklärung durch das LSG rügt, scheitert ihr Zulassungsanspruch an den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG. Hiernach kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf die Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin gibt aber selbst an, keinen Beweisantrag gestellt zu haben. Die vermeintliche Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung durch das LSG "auch ohne entsprechenden Beweisantrag" vermag der Nichtzulassungsbeschwerde daher von vornherein nicht zum Erfolg zu verhelfen.
- 8 Soweit die Klägerin schließlich rügt, das LSG hätte sie in Israel anhören müssen, ist ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht "bezeichnet" iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes und § 62 SGG verlangen nicht, dass der Beteiligte selbst gehört wird (*Senatsbeschlüsse vom 14.11.2005 - B 13 RJ 245/05 B -, vom 14. und 17.10.2008 - B 13 R 407/08 B, B 13 R 341/08 B -; BSG vom 17.1.1994 - 9 RV 118/93 - Juris*). Das Gericht ist daher nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen (etwa durch Anordnung des persönlichen Erscheinens und Übernahme der Fahrtkosten), dass jeder Beteiligte auch persönlich vor dem Gericht auftreten kann (*Senatsbeschluss vom 21.8.2008 - B 13 R 109/08 B; Littmann in Lüdtk, Handkomm zum SGG, 3. Aufl 2008, RdNr 6 zu § 62*). Dies gilt insbesondere dann, wenn er im Verfahren - wie vorliegend - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist, durch den er sich - ua in der mündlichen Verhandlung - Gehör verschaffen kann (*vgl Senatsbeschlüsse vom 21.8.2008 und 14.11.2005 aaO; BSG vom 17.1.1994 aaO*). Die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten steht vielmehr im Ermessen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts (§ 153 Abs 1, § 111 Abs 1 Satz 1 SGG). Ein Anspruch eines Beteiligten besteht insoweit nicht (*Roller in Lüdtk, Handkomm zum SGG, aaO, RdNr 3 zu § 111; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, RdNr 2b zu § 111*). Es kann dahinstehen, ob und inwieweit dem Beschwerdegericht eine Überprüfung dieser Ermessensentscheidung zusteht. Jedenfalls hat die Klägerin keine hinreichenden Gründe dargetan, denen entnommen werden könnte, dass sie ihre Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, ausgeschöpft hatte und insbesondere keine Möglichkeit bestand, den Sachverhalt aus der Sicht der Klägerin mit den nötigen Details durch ihren Prozessbevollmächtigten vortragen zu lassen.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)